

VERTRAGSBEENDIGUNG

Ausgleichsanspruch bei Schwangerschaft

Bis jetzt gibt es zur Frage „Ausgleichsanspruch bei Schwangerschaft“ in Österreich noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung. **Von Dr. Clemens Pichler**

Immer mehr Frauen üben erfolgreich den Beruf der Tankstellenpächterin aus. Zwangsläufig kann sich dann auch die Frage stellen, was im Falle einer Schwangerschaft passiert und ob im Fall einer Vertragsbeendigung der Tankstellenpächterin ein Ausgleichsanspruch zusteht. Bis jetzt gibt es dazu in Österreich noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung.

Beschäftigungsverbot

Im Mutterschutzgesetz ist grundsätzlich geregelt, dass einer werdenden Mutter bestimmte Schutzbestimmungen gegenüber ihrem Arbeitgeber zukommen. Dieses Gesetz ist jedoch nicht für Personen anwendbar, die selbständig tätig sind, sondern nur für Arbeitnehmerinnen. Sofern die Tankstelle etwa als Geschäftsführerin für einen Mineralölkonzern geführt wird, greifen diese Schutzbestimmungen. Vom Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes ausgenommen sind aber arbeitnehmerähnliche Personen, also auch selbständige Tankstellenpächterinnen.

Die typische selbständige Tankstellenpächterin fällt sohin auch nicht unter das Beschäftigungsverbot 8 Wochen vor der Entbindung und grundsätzlich 8 Wochen nach der Entbindung (bei einem Kaiserschnitt wird die Frist verlängert).

Betriebshilfe

Als selbständig erwerbstätige Tankstellenpächterin kann 8 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt eine Betriebshilfe für die Verrichtung unaufschiebbarer Arbeitsleistungen beantragt werden. Kann die Betriebshilfe nicht im Wege der Bereitstellung einer Arbeitskraft erbracht werden, hat die Tankstellenpächterin Anspruch auf Wochengeld.

Problematisch ist, dass in der Praxis häufig auf Grund der sehr engen Vorgaben der Mineralölgesellschaft eine betriebswirtschaftliche Führung der Tankstelle nur mit



FOTO: WEISSENGRUBER

Rechtsanwalt Dr. Clemens Pichler, LL.M.: „Auch bei Selbstkündigung kann ein Ausgleichsanspruch durchgesetzt werden.“

einem enormen persönlichen Arbeitsaufwand möglich ist. 70 Wochenarbeitsstunden und mehr sind keine Seltenheit. Eine Betriebshilfe wird allerdings nur für maximal 20 Arbeitsstunden pro Woche zur Verfügung gestellt. Die restliche notwendige Arbeitszeit auf der Tankstelle müsste durch das Einstellen zusätzlichen Personals bewerkstelligt werden. Dies ist aber teilweise betriebswirtschaftlich einfach nicht möglich.

Begründeter Anlass für Kündigung

Damit man bei einer Eigenkündigung dennoch seinen Ausgleichsanspruch bekommt, benötigt es einen „begründeten Anlass“. Ist der Tankstellenpächterin eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar und diese Gründe zumindest auch teilweise der Mineralölgesellschaft zurechenbar, kann trotzdem ein Ausgleichsanspruch geltend gemacht werden.

Kann also der Betrieb aufgrund der engen betriebswirtschaftlichen Vorgaben der Mineralölgesellschaft vor- bzw. nach der Entbindung der Pächterin nicht derart eingerichtet werden, dass auch trotz Zuhilfenahme einer Betriebshilfe die Tankstelle gewinnbringend geführt werden kann, bestehen durchwegs Erfolgsaussichten auch bei einer Selbstkündigung einen Ausgleichsanspruch durchsetzen zu können. ■

KONTAKTDATEN

Dr. Clemens Pichler, LL.M.
Rechtsanwalt
Marktstraße 33
6850 Dornbirn
Tel.: +43 (0) 5572 / 200 444
Fax: +43 (0) 5572 / 200 444-2
office@tankstellenanwalt.at
www.tankstellenanwalt.at